



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Generalsekretariat VBS
Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zur Weiterentwicklung der Armee und zur Änderung der Militärgesetzgebung das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat konzentriert sich auf Aussagen zur Weiterentwicklung der Armee, welche die Kantone und deren Leistungen betreffen. Im Weiteren äussert er sich zu den Änderungen der Rechtsgrundlagen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den für die Sicherheit der Schweiz notwendigen Leistungen der Armee und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Er anerkennt die konkret veranlassten Schritte zur Beseitigung der in der aktuellen Armee aufgetretenen Mängel. Daher unterstützt

er die Revision der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee. Mit Befriedigung nimmt er zur Kenntnis, dass einzelne Entwicklungsschritte, welche die Kantone bereits im Zusammenhang mit der Armee XXI vor mehr als zehn Jahren angeregt haben, in die aktuelle Vorlage aufgenommen wurden.

Insbesondere verweist er auf folgende Sachverhalte:

LEISTUNGSPROFIL DER ARMEE

- Das Leistungsprofil der Armee ist abhängig von der Ausbildung, vom Einsatzkonzept, dem Personalbestand, den unterstützenden Basisleistungen (Logistik, Führungsunterstützung, Luftwaffe) und der Ausrüstung.
- Das ursprüngliche Leistungsprofil aus dem Armeebereich 2010 sieht für den Einsatz von subsidiären Unterstützungseinsätzen maximal 35'000 Angehörige der Armee (AdA) nach zehn Tagen vor. Bei einem Ausgabenplafond von 4,7 Mrd. Franken sind jedoch nur maximal 20'000 AdA nach 21 Tagen möglich. Dies bedeutet: weniger Leistung, logistikbedingt weniger robust in Bezug auf die Ausrüstung und viel später.
- Die Festsetzung des Ausgabenplafonds auf 5,0 Mrd. Franken bedingt bereits massive Einsparungen. Stehen nur 4,7 Mrd. Franken zur Verfügung, so sind zusätzliche Sparmassnahmen unausweichlich. Für die Kantone sind die Auswirkungen auf das Leistungsprofil sowie auf den Abbau der Infrastruktur von zentraler Bedeutung.
- Daraus folgt, dass jede Leistungsreduktion der Armee erhöhte Leistungen der zivilen Mittel erfordert und zu einer nicht mehr tragbaren Mehrbelastung der Kantone führt.

Der Regierungsrat stellt daher den Antrag, den Ausgabenplafond der Armee auf jährlich 5 Mrd. Franken festzusetzen, damit das Leistungsprofil aus dem Armeebereich noch erfüllt werden kann.

STATIONIERUNGSKONZEPT

Das Stationierungskonzept stellt für die Kantone eine wichtige Grundlage zur wirtschaftlichen und strukturellen Planung dar und muss zwingend auch unter Berücksichtigung der Strategie des neu geschaffenen Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) umgesetzt werden. Ohne Kenntnis über das Stationierungskonzept können die Kantone nur beschränkt planen.

Der Regierungsrat fordert deshalb, dass die Kantone früh und umfassend in die Umsetzungsplanung des Stationierungskonzepts miteinbezogen werden.

AUFGABEN DER KANTONE

- Der erläuternde Bericht gibt keine Auskunft über die Aufgaben der Kantone. Ebenso zeigt das revidierte Militärgesetz (MG; SR 510.10) auf, dass die kantonalen Aufgaben betreffend Meldepflicht, Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Schiesswesen ausser Dienst, Disziplinarstrafwesen und Entlassung aus der Militärdienstpflicht keine Revision erfahren. Zudem werden im Bericht die konkreten Auswirkungen auf die Kantone in wirtschaftlicher und struktureller Hinsicht nicht erläutert. Es ist zu erwähnen, dass die Schliessung von Infrastrukturen grundsätzlich negative volkswirtschaftliche sowie regionalpolitische Auswirkungen für Bund und Kantone verursacht.

Der Regierungsrat:

- beantragt, den erläuternden Bericht mit einer Gliederung der wichtigsten kantonalen Militäraufgaben gemäss dem Militärgesetz und den einschlägigen Verordnungen (Verordnung über das militärische Kontrollwesen [VmK; SR 511.22], Verordnung über die Rekrutierung [VREK; SR 511.11]) zu ergänzen;
- erwartet, dass die Kantone bei den Anpassungen zu den entsprechenden Verordnungen rechtzeitig miteinbezogen und zur Stellungnahme eingeladen werden.

STRATEGIE BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILSCHUTZ 2015+

Die Weiterentwicklung der Armee muss mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abgestimmt werden.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010)

2 Aufgaben (Seite 8)

Der Regierungsrat:

- ist mit der Priorisierung der Armeeaufgaben einverstanden. Für den Schutz und die Sicherung des Lands, insbesondere gegenüber der schweizerischen Bevölkerung, sowie der kritischen Infrastrukturen bleibt die Armee im Falle eines militärischen Angriffs das zentrale Instrument. Grundsätzlich geht es hierbei um die "raison d'être" der Armee im Sinne der Schweizer Bundesverfassung (BV; SR 101).
- beantragt, die Aufgaben der Armee mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ kohärent abzustimmen.

3.2 Unterstützung der zivilen Behörden (Seite 11)

- Für den Kanton Uri hat der Einsatz der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden (Zivil-Militärische Zusammenarbeit ZMZ) einen wichtigen und zentralen Stellenwert. Die

Leistungen der Armee müssen jedoch in Abstimmung mit den Leistungen der Kantone erbracht werden. Potenzielle Doppelspurigkeiten mit dem Verbundsystem Bevölkerungsschutz müssen verhindert und die Leistungen im Rahmen der Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ koordiniert und geklärt werden.

- Das Stationierungskonzept der Armee muss auch den potenziellen Bedürfnissen der Kantone im Bereich der Katastrophenhilfe sowie den kantonalen Sicherheitsdispositiven Rechnung tragen.

Der Regierungsrat fordert, dass die Wahrung der Lufthoheit durch Interventionen der Luftwaffe in jeder Lage rund um die Uhr gewährleistet wird.

4.1 Leistungsprofil (Seite 13)

- Der Regierungsrat sieht in der Reduktion des vorgesehenen Kräfteansatzes für Unterstützungseinsätze (von 35'000 auf 20'000 AdA) in Verbindung mit der erfolgten Lagebeurteilung eine erhebliche Diskrepanz. Dieser Widerspruch wird zu einer Kostenumwälzung zu Lasten der Kantone führen. Personalbestände und Einsatzmaterial im gesamten Bereich des Verbundsystems Bevölkerungsschutz müssten erhöht werden.
- Unterstützungseinsätze der Armee werden zudem schwieriger, da die Lagerung des militärischen Einsatzmaterials in weniger Armeelogistikcentern zentralisiert wird.

5 Strukturen (Seite 19)

- Der Regierungsrat unterstützt die Stärkung der Territorialregionen (Ter Reg), indem diesen zusätzliche Verbände unterstellt werden. Die Milizformationen der zukünftigen Ter Reg müssen aber über eine hohe Bereitschaft verfügen, damit sie die geforderten Leistungen für die Kantone auch erbringen können.
- Der Kantonale Territorialverbindungsstab (KTVS) muss auch künftig das Bindeglied zwischen den Kantonen und der Ter Reg sein. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und die personelle und materielle Ausgestaltung der KTVS müssen gestärkt werden.
- Die Terminologie "besondere und ausserordentliche Lagen" muss einheitlich sein. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird eine andere Terminologie verwendet ("technik- und naturbedingte Katastrophen und Notlagen"). Allenfalls sind die Begriffe bei Bevölkerungs- und Zivilschutz anzupassen.

Der Regierungsrat:

- fordert, dass die Funktion des stellvertretenden Kommandanten der Ter Reg durch einen Milizoffizier im Range eines Brigadiers besetzt wird (Vertretung der Miliz);
- beantragt, das Kommando Spezialkräfte (KSK) direkt dem Chef Operationen zu unterstellen, da es sich um ein strategisches Werkzeug zur Wahrung der nationalen Interes-

sen handelt und zu den Mitteln der ersten Stunde gehört.

5.1 Einsatz (Seiten 21/22)

- Unter dem Begriff der "kritischen Infrastrukturen" werden sowohl Objekte, Transversalen, Kommunikationsknoten usw. subsumiert. In diesem Sinn erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass die diesbezügliche Beschreibung der Beiträge der Ter Reg in Zukunft im Bericht wie folgt formuliert wird:

"Mit diesen Kräften können Beiträge zum Schutz von **kritischen Infrastrukturen (Objekte, Transversalen, Kommunikationsknoten usw.) und** Grenzabschnitten geleistet werden."

Ohne Ergänzung des Begriffs "kritische Infrastrukturen" wird nicht klar, um welche Objekte es sich dabei handelt. Dies dürfte auch für die Definition der Prozesse und zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses Bund - Kantone in der zivil-militärischen Zusammenarbeit beitragen.

5.3 Unterstützung (Seite 23)

Der Regierungsrat:

- schlägt vor, die Strategie des Koordinierten Sanitätsdiensts (KSD) in Abstimmung mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zu überprüfen. Potenzielle Doppelspurigkeiten mit dem Verbundsystem Bevölkerungsschutz müssen verhindert werden.
- beantragt, dass die Aufgaben der Logistikbasis der Armee (LBA) und der Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zwingend abzustimmen sind.

6 Ausbildung (Seite 24)

Der Regierungsrat begrüsst, dass das Ausbildungsmodell wieder stärker auf die Milizkader fokussiert wird.

6.3 Harmonisierung der militärischen Grundausbildung mit der Hochschullandschaft (Seite 26)

Der Regierungsrat fordert, dass vor der Einführung des neuen Ausbildungsmodells mit der gesamten schweizerischen Hochschullandschaft eine Vereinbarung über die Koordination von Studium und Militärdienst abgeschlossen werden muss.

6.5 Wiederholungskurse (Seite 27)

Die verkürzte Dauer der Wiederholungskurse darf keine negativen Folgen auf die Verfügbarkeit und das Leistungsprofil der Truppen zur Unterstützung der zivilen Behörde haben und

soll nicht zu einer grösseren Belastung der kantonalen Militärverwaltungen führen.

7.2 Dienstleistungsmodell für Mannschaft und Unteroffiziere (Seite 32)

Der Regierungsrat:

- weist darauf hin, dass die festgelegten Altersjahre für die Rekrutenschule nicht mit denjenigen für die Grundausbildung im Zivilschutz gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG; SR 520.1) übereinstimmen (siehe Art. 33 BZG);
- fordert, dass die Infanterie, die primär für militärische Unterstützungseinsätze vorgesehen ist, auch in Zukunft zur Abwehr eines militärischen Angriffs fähig ist.

9.4 Fazit (Seite 40)

- Der Regierungsrat beantragt, dass die Unterstützung der zivilen Behörden, die angesichts der sicherheitspolitischen Lage derzeit und auf absehbare Zukunft Priorität genießt, auch bei einem Ausgabenplafond von 4,7 Mrd. Franken hinsichtlich des verfügbaren Kräfteansatzes nicht reduziert wird.
- Die Weiterentwicklung der Armee muss mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abgestimmt und im Rahmen des neu geschaffenen Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) umgesetzt werden.
- Diese Stellungnahme der Urner Regierung basiert auf den Beschlüssen der Plenarversammlung der RK MZF vom 18. April 2013.

3. Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h

Die Terminologie der "ausserordentlichen Lagen" muss abgestimmt werden (siehe Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+).

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

Der Begriff "Infrastrukturen" muss mit "**kritischen** Infrastrukturen" ergänzt werden.

Artikel 9 Absatz 2-4

Artikel 49

Die festgelegten Altersjahre müssen mit denjenigen im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) abgeglichen werden.

Artikel 65c (neu)

Der Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"Das VBS kann für Angestellte der Militärverwaltung **des Bunds**, ...".

Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst und beinhaltet nur drei Sektoren der Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen wie Nahrung und Gesundheit, aber auch der für die Kantone wichtige Sektor Behörden fallen nicht mehr explizit darunter.

Der Absatz 1 Buchstabe b ist daher wie folgt zu ergänzen:

Der Begriff "Infrastrukturen" muss mit "**kritischen** Infrastrukturen" ergänzt werden.

Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g

Der Begriff "zivile Militärverwaltung" ist zu klären.

Der Absatz 1 Buchstabe g ist allenfalls wie folgt zu ergänzen:

"eine zivile Militärverwaltung **des Bunds und/oder der Kantone**"

Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe d

Der Absatz 2 Buchstabe d ist wie folgt zu ergänzen:

"der Personalbestand der Militärverwaltung **des Bunds**."

4. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation [AO; SR 513.1])

Keine Bemerkungen.

5. Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA; SR 510.30)

Keine Bemerkungen.

6. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91)

Keine Bemerkungen.

7. Fazit

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen stellt der Regierungsrat folgende Auswirkungen fest:

- Mit dem dargestellten Leistungsprofil, basierend auf einem Ausgabenplafond von 4,7 Mrd. Franken, werden sich die Leistungen und Aufwendungen im Bereich des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zu Ungunsten der Kantone erhöhen.
- Der Abbau von Infrastrukturen verursacht negative Folgen für die betroffenen Kantone und ihre Volkswirtschaften.
- Die kantonalen Militäraufgaben im Bereich des Kontrollwesens werden nicht reduziert und die damit verbundene Zusammenarbeit Bund - Kantone bleibt erhalten. Die kantonale Mitarbeit und Mitverantwortung bleiben wesentliche Elemente des Milizsystems.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anträge und Vorschläge.

Altdorf, 18. Oktober 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Josef Dittli

Der Kanzleidirektor-Stv.

Adrian Zurfluh